

§40
Eröffnung des Testaments durch das
Staatliche Notariat

(1) Das für die Behandlung des Nachlasses zuständige Staatliche Notariat hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.

(2) In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben. Die Verkündung unterbleibt ferner, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint.

(3) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§41
Eröffnung durch ein anderes
Staatliches Notariat

Hat ein anderes als das für die Behandlung des Nachlasses zuständige Staatliche Notariat das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Staatlichen Notariat die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem für die Behandlung des Nachlasses zuständigen Staatlichen Notariat zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist Zurückzubehalten.

§42
Benachrichtigung der Beteiligten

Das für die Behandlung des Nachlasses zuständige Staatliche Notariat hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.